



Dezernat I

Geschäftsstelle des Gemeinderats

Datum 29.09.2025

Gz. I/102-10.24.88-

14/2024-261/2025

Telefon 56-2226

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	19.09.2025	öffentlich

Betreff

BeantwortungspraxisZu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Dass die Beantwortung nicht fristgemäß innerhalb von 4 Wochen aufgrund der Geschäftsordnung erfolgte, bittet die Verwaltung zu entschuldigen. Die betreffenden Stellen der Verwaltung werden grundsätzlich durch die Geschäftsstelle des Gemeinderats auf die Einhaltung der Frist hingewiesen und ggf. kurz vor Fristablauf an die Beantwortung nochmals erinnert.

Grundsätzlich gilt: Bei den an den Bürgermeister gerichteten Anfragen muss es darum gehen, dass der einzelne Gemeinderat sich Kenntnis von Umständen verschaffen will, die er für die Ausübung seines Gemeinderatsmandats benötigt.

Stellungnahmen der Verwaltung zu schriftlichen Anfragen eines Gemeinderatsmitglieds nach § 24 Abs. 4 GemO BW unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeinderatssitzungen gemäß § 35 GemO. Weder die Form der Beantwortung noch ob eine Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung dieser Stellungnahmen erfolgt bzw. erfolgen kann/darf, ist gesetzlich geregelt.

Auszug aus der Kommentierung (Kunze/Bronner/Katz) zu § 24 Abs. 4 GemO:

„Die Gemeindeordnung enthält keine Regelungen darüber, in welcher Form dem Fragerecht des einzelnen Gemeinderats entsprochen werden muss. Dies steht damit im Ermessen des Bürgermeisters, das sich an Inhalt und Zweck des Auskunftsanspruchs orientieren muss. Grundsätzlich entscheidet deshalb der Bürgermeister über die Form der Beantwortung. Er kann schriftliche Anfrage auch mündlich beantworten und umgekehrt. Die Antwort muss nicht zwingend in einer Gemeinderatssitzung erfolgen; sie kann auch außerhalb gegeben werden. Auch trifft der Bürgermeister die Entscheidung, ob die Antwort in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gegeben wird.“

Zwingend nichtöffentlich zu behandeln sind – wie auch in der Geschäftsordnung festgehalten – Sachverhalte, die auch eine Behandlung in einer nichtöffentlichen Sitzung erfordern würden (z.B. Auskünfte über individuelle Grundstücksgeschäfte, Personalangelegenheiten, etc.).

Dementsprechend liegt es bei allen anderen Stellungnahmen zu Anfragen im Ermessen des Oberbürgermeisters, ob er gegebenenfalls eine Antwort auf eine einzelne Anfrage als

nichtöffentlich bewertet und dies entsprechend kenntlich macht. Seit jeher sind jedoch die Antworten in den allermeisten Fällen öffentlich.